



Kanalgebührenordnung der Gemeinde Karres

Der Gemeinderat der Gemeinde Karres hat in seiner Sitzung vom 15.11.1999 aufgrund des § 15 Abs. 3 Ziffer 5 FAG 1997 in der gültigen Fassung, folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenarten

Zur Deckung der Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde Karres Gebühren in Form von einer einmaligen Anschlußgebühr, einer Erweiterungsgebühr, einer Erneuerungsgebühr und einer laufenden Benützungsg Gebühr (Kanalgebühr).

§ 2 Anschlußgebühr

1. Die Gemeinde Karres erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der Gemeindekanalanlage eine einmalige Anschlußgebühr.
2. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Gebäudes oder Grundstückes an die bestehende Kanalisation.
3. Bei Zu-, Um- und Wiederaufbauten entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Baubeginnes in dem Maße, in dem die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Dies gilt auch bei Vergrößerung von befestigten Flächen.

§ 3 Erweiterungsgebühr

1. Wenn Sammelkanäle einer Gemeinde- oder Verbandskläranlage durch Kanalanlagen und Kläranlagen ergänzt werden, wird eine Erweiterungsgebühr erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses der Anlagenerweiterung an die Bestandsanlage.

§ 4

Erneuerungsgebühr

1. Bei Erneuerung abwassertechnischer Anlagen kann die Gemeinde eine Erneuerungsgebühr erheben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluß an die erneuerte Kanalanlage.
3. Zur Leistung einer Erneuerungsgebühr werden nur jene Grundstückseigentümer herangezogen, die direkt oder indirekt Einleiter der zu erneuernden Anlage sind.

§ 5

Berechnung der Anschlußgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist der umbaute Raum gemäß § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Anschlußgebühr ausgenommen sind die nachfolgend angeführten Gebäude und Gebäudeteile, sofern die Abwässer (ausgenommen Niederschlagswasser) nicht in die öffentliche Kanalanlage eingeleitet werden:

- a) Gebäude und Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die ausschließlich zur Unterstellung von Vieh oder zur Lagerung von Futterstoffen und Geräten landwirtschaftlich genutzt werden (im besonderen Ställe, Scheunen, Silos und Geräteschuppen).
 - b) Gebäude und Gebäudeteile, die ausschließlich der Lagerung von Holz bzw. hauswirtschaftlichen Geräten dienen (Lagerschuppen).
 - c) Gebäude und Gebäudeteile, die ausschließlich der unentgeltlichen Unterstellung von Fahrzeugen für den privaten Gebrauch dienen (Garagen).
 - d) Gartenhäuschen bis zu einer Baumasse von 60 m³.
2. Die Anschlußgebühr beträgt S 53,-- pro Kubikmeter umbauten Raum.

§ 6

Berechnung der Erweiterungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist der umbaute Raum gemäß § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung.
2. Die Ausnahmen des § 5 Abs. 1 lit. a - d gelten sinngemäß.
3. Die Erweiterungsgebühr beträgt S 26,50 pro Kubikmeter umbauten Raum und wird nur für Gebäude eingehoben, die vor dem 01.01.1999 an die öffentliche Kanalanlage angeschlossen wurden.

§ 7

Berechnung der Erneuerungsgebühren

1. Für die Berechnung der Erneuerungsgebühr gilt § 6 Abs. 1 bis 2 sinngemäß. Die Höhe der Erneuerungsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 8

Kanalgebühren

1. Die Gemeinde Karres erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Erhaltung der Gemeindekanalanlage, der Tilgung und Zinsen für aufgenommene Darlehen und der Ansammlung einer Erneuerungsrücklage eine Benützungsgebühr (Kanalgebühr).
2. Der Gebührenanspruch der Gemeinde entsteht erstmals mit dem Anschluß, in der Folge mit jedem Beginn eines folgenden Kalenderjahres.

§ 9

Berechnung der Kanalgebühr

1. Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Frischwasserbezug. Die Kanalgebühr beträgt pro m³ Frischwasser S 22,50.
2. Wird ein Wassermesser nicht eingebaut, so wird als Bemessungsgrundlage der Kubikmeterinhalt gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung herangezogen. Die Kanalgebühr beträgt in diesem Fall S 5,00 pro m³ Baumasse gemäß § 5 Abs. 1.
3. Bei der Berechnung der Kanalgebühr sind für Viehhalter pro Großvieheinheit ein Freiwasser von jährlich 18 (achtzehn) Kubikmeter anzurechnen und vom Gesamtverbrauch bei der Kanalgebühr in Abzug zu bringen. Grundlage für die Ermittlung der Großvieheinheiten ist der in Österreich gültige Umrechnungsschlüssel von Stück auf Großvieheinheiten (GVE) und das Ergebnis der letztvorhergegangenen allgemeinen amtlichen Viehzählung.
4. Ist der für die Berechnung der Kanalgebühr maßgebende Frischwasserbezug geringer als 50 m³ pro Jahr, so wird der Gebührenberechnung eine Mindestmenge von 50 m³ zugrunde gelegt.
5. Sollte aus irgend einem Grund der Wasserverbrauch nicht mehr genau feststellbar sein, oder unverhältnismäßig hoch oder niedrig sein (Gebrechen am Wasserzähler etc.), so wird die Kanalgebühr geschätzt.

§ 10

Einhebung der Kanalgebühr

1. Auf Basis des Vorjahresverbrauches wird für das laufende Jahr eine Vorauszahlung vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt je zu einem Viertel am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.

2. Ist der Vorjahresverbrauch noch nicht bekannt, so kann dieser im Schätzungswege ermittelt werden.
3. Nach Ablauf des Jahres wird die Kanalgebühr für das vorangegangene Jahr aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches abgerechnet. Die im Vorjahr geleisteten Vorauszahlungen werden in Abzug gebracht.

§ 11 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Gebäude und Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften jedoch nur mit ihrem Anteil.

§ 12 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Anschlußgebühr, Erweiterungsgebühr und Erneuerungsgebühr samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 13 Umsatzsteuer

In den Gebühren nach dieser Gebührenordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Gebührenordnung tritt mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Angeschlagen am: 16.11.1999 Der Bürgermeister

Abgenommen am: 02.12.1999 Schatz Wilhelm

Innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen wurde beim Gemeindeamt Karres kein Einwand erhoben.

Der Bürgermeister

Schatz Wilhelm